

# OW\_GERICHTE VVGE 1966/70 Nr. 14 vom 27. April 1970

OW Obergericht, 1970-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow\\_gerichte\\_VVGE\\_1966\\_70 Nr. 14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_VVGE_1966_70_Nr_14)

FR: OW\_GERICHTE VVGE 1966/70 Nr. 14 du 27 avril 1970

IT: OW\_GERICHTE VVGE 1966/70 Nr. 14 del 27 aprile 1970

## Regeste

VVGE 1966/70 Nr. 14, S. 53: Genehmigung eines Ehevertrages betreffend Vorschlagsverteilung nach Art. 214 Abs. 3 ZGB. Entscheid vom 7.7.70 i.S. Beschwerde L. gegen Vormundschaftsbehörde. A. Am 20. März 1970 schlossen die Ehegatten L. L. und

## Erwägungen

### E. 1

Art. 214 Abs. 1 ZGB bestimmt für die unter dem Güterstand der Güterverbindung lebenden Ehegatten, dass der sich nach Ausscheidung des Mannes- und Frauengutes ergebende Vorschlag zu einem Drittel der Ehefrau oder deren Nachkommen und im übrigen dem Ehemann oder seinen Erben gehöre. Diese Vorschrift ist jedoch nicht zwingenden Rechtes. Nach Art. 214 Abs. 3 ZGB können die Ehegatten an Stelle der gesetzlich vorgesehenen Vorschlagsteilung eine andere Beteiligung vereinbaren. In der Ausübung dieser Befugnis sind den Ehegatten entsprechend dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, welche im ehelichen Güterrecht des ZGB gilt, materiellrechtlich keine Schranken gesetzt; sie können die gesetzliche Regelung unter Vorbehalt der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde (Art. 181 Abs. 2 ZGB) aus beliebigen Gründen und in beliebiger Weise abändern, so wie dies z. B. vorliegend gemacht wurde, dass der ganze Vorschlag - nicht die ganze Errungenschaft, wie dies im vorliegenden Ehevertrag fälschlicherweise gesagt wird - dem überlebenden Ehegatten zukomme. Dem Gemeinderat S. ist zuzugeben, dass die zwischen den Ehegatten L. abgeschlossene Vereinbarung mit Bezug auf die Vorschlagsteilung eine Anordnung auf den Todesfall hin sowohl seitens des einen als seitens des andern Ehegatten in sich schliesst. Von seltenen Ausnahmen abgesehen wird aber jede Vereinbarung über eine andere Beteiligung am Vorschlag virtuell eine Anordnung auf den Todesfall hin enthalten. Die Gerichtspraxis hat es jedenfalls zugelassen, durch Ehevertrag den ganzen Vorschlag dem überlebenden Ehegatten zuzuweisen (BGE 58 II 1 ff.).

### E. 2

Der Einwohnergemeinderat S. wird angewiesen, den vorgelegten Ehevertrag zu genehmigen. de| fr | it Schlagworte ehedatte ehevertrag kind vormundschaftsbehörde bundesgericht entscheid ehe gesetz nachkomme vertrag erbe erbrecht überlebender ehedatte güterrecht zahl Mehr Deskriptoren anzeigen Normen Bund ZGB: Art.181 Art.214 Art.226 Leitentscheide BGE 58-II-1 82-II-477 82-II-477 S.481 77-I-1 S.3 82-II-477 S.491 78-I-289 S.292 VVGE 1966/70 Nr. 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.